

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Gemeinde Herbsleben (Wappensatzung)	a) 21.09.2010 b) 30.09.2010	Unstrut- Kurier Jahrgang 10 Nr. 6 S. 3

Satzung über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Gemeinde Herbsleben (Wappensatzung)

Gemäß §§ 7 Absatz 2, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), erlässt die Gemeinde Herbsleben auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.04.2009 folgende Satzung über die Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Dienstsiegels.

§ 1 Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Gemeinde Herbsleben

- (1) Die Gemeinde Herbsleben führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Gemeindewappen, eine Gemeindeflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Gemeindewappen ist gespalten und zeigt vorn in Gold drei rote Sparren übereinander und hinten in Silber einen linkshin springenden roten Hirsch.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Herbsleben ist längs gespalten – in den Farben links – rot – und rechts – gelb-. In der Mitte befindet sich das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen- Gemeinde Herbsleben- Unstrut-Hainich- Kreis und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Gemeinde Herbsleben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Dienstsiegels durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Gemeinde Herbsleben durch andere Personen als die Gemeinde Herbsleben ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit

Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

- (3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Gemeinde Herbsleben zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
- (5) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben.
- (6) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge darf erst nach Genehmigung erfolgen.
- (7) Soweit das Gemeindewappen und die Gemeindeflagge zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Gemeinde Herbsleben benutzt werden, gilt die Genehmigung als erteilt. In diesem Fall ist eine Vorabinformation an den Bürgermeister zu tätigen.
- (8) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen, ist ausgeschlossen.
- (9) Für das Verfahren nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge

- (1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.
- (2) Die Genehmigung wird Vereinen und Firmen nur erteilt, wenn sie ihren Sitz in der Gemeinde Herbsleben haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder beschädigt.
- (3) Gegenstände, auf denen das Gemeindewappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

§ 4 Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge wird nach dem Abschnitt A, Nr. 1 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Herbsleben eine Gebühr von mindestens 5,00 € bis höchstens 25,00 € erhoben. Die Gebühr ist davon abhängig, ob die Verwendung des Gemeindewappens ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung.

Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn;
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - d) die Gebühr nicht entrichtet ist.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Genehmigung der Gemeinde Herbsleben das Gemeindewappen und/oder die Gemeindeflagge verwendet;
 - b) Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet;
 - c) trotz Widerruf der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und / oder der Gemeindeflagge diese weiter verwendet oder
 - d) die Weiterwendung nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herbsleben, den 24.04.2009

- Siegel -

K ü h m s t e d t
Bürgermeister